

**Zeitschrift:** Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer  
**Herausgeber:** Auslandschweizer-Organisation  
**Band:** 7 (1980)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Die freiwillige AHV/IV und die Wechselkurse  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-909930>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Inhaltsverzeichnis

Die freiwillige AHV und die Wechselkurse	2
Der Präsident der Stiftung für die Geschichte der Schweizer im Ausland teilt uns mit:	5
Association Joseph Bovet	6
Bücherecke	6/23
Offizielle Mitteilungen:	
– Schweizerische Nationalbank	9
– Schweizerische Mutter – ausländisches Kind	10
– Schweizerisch-Österreichisches Abkommen über die Zusammenarbeit auf konsularischem Gebiet	10
– Krankenversicherung für Rückwanderer	11
– Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit – BIGA	11
Lokalnachrichten	12
Zeichenwettbewerb	17
Solidaritätsfonds	22
Skilager 1980/81	22
Unsere Goldmedaillen an den Spielen in Moskau	23

# Die freiwillige AHV/IV und die Wechselkurse

Seit den im August 1971 gefallenen Entscheidungen in den USA in bezug auf den Dollar haben die Wechselkurse einer Vielzahl von Staaten, insbesondere aber der Dollarkurs, der sich im Verhältnis zum Schweizer Franken kontinuierlich abgeschwächt hat, mehrere Änderungen erfahren. Dies blieb nicht ohne Auswirkungen auf die freiwillige Versicherung für Auslandschweizer. Aus diesem Grunde sind die Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung für Auslandschweizer auf den 1. Januar 1976 angepasst worden. Kursschwankungen wirken sich einerseits positiv und anderseits negativ aus. Dies kann ebensogut zugunsten und zu ungünstigen des Versicherten geschehen. Auf dem Gebiet der Leistungen haben im Gegensatz zu Nachteilen, die für gewisse Beitragsschuldner entstehen können, die Kursschwankungen verschiedener Währungen den Empfängern von Versicherungsleistungen eher Vorteile gebracht. Die in Schweizer Franken berechnete Rente, die in der Regel zum gleichen Kurs ausbezahlt wird, wie derjenige, der für die Entrichtung der Beiträge gilt, kann in gewissen Staaten, sobald man sie in ausländischer Währung ausdrückt, unter Umständen höher ausfallen.

Wenn man von Wechselkursen spricht, muss auch erwähnt werden, dass eine bestimmte Anzahl von Staaten Geldüberweisungen nach der Schweiz verbieten, was zur Folge hat, dass die in diesen Ländern erhobenen AHV/IV-Beiträge nicht nach der Schweiz transferiert werden können. Unter solchen Umständen ruht sogar der Bezug der Beiträge. Die erwähnte Verordnung des Bundesrates sieht

für diese Fälle vor, dass die Beiträge bis zum Zeitpunkt, an dem sie überwiesen werden können, als gestundet gelten. Die Bestimmungen über die Verjährung der Beiträge bleiben vorbehalten. Am meisten beeinträchtigt werden dadurch die Interessen der Versicherten, die in Staaten wohnen, welche ein solches Verbot für längere Zeit kennen und es nicht in naher Zukunft aufheben. Versicherte, die in Staaten mit Transferverbot wohnen und über die Möglichkeiten der Beitragsentrichtung nähere Auskünfte wünschen, können sich an die zuständige schweizerische diplomatische oder konsularische Vertretung wenden.

## I. Die allgemeine Regelung über die Wechselkurse

Für freiwillig versicherte Schweizer Bürger, werden die Beiträge stets in Schweizer Franken festgesetzt, dies ohne Beachtung in welcher Landeswährung sie ihr Einkommen erzielen. Die Renten werden ebenfalls in Schweizer Franken berechnet. Diese Regelung erleichtert die Durchführung der Versicherung, ohne die Versicherten zu benachteiligen. Das für die Festsetzung der Beiträge massgebende Einkommen und Vermögen wird nach dem durch die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf (Durchführungsorgan der freiwilligen Versicherung) im Einvernehmen mit der Schweizerischen Nationalbank festgesetzten Wechselkurs umgerechnet. Massgebend ist der Wechselkurs, der am 1. Januar des ersten Jahres der zweijährigen Beitragsperiode gilt, für welche die Beiträge festgesetzt und geschuldet sind. So werden sämtliche Versicherte gleich behandelt. Die Beitragszahlung erfolgt

grundsätzlich auch zu diesem Kurs. Dieser ist ein «Verwaltungskurs», der nicht dem Tageskurs entspricht; er soll Unsicherheiten, welche die Versicherten besonders in Zeiten instabiler Wechselkurse benachteiligen könnten, möglichst verhindern. So werden beispielsweise die mit einer Verfahrung vom 15. Mai 1980 für die Jahre 1980/81 aufgrund des Durchschnittseinkommens 1978/79 festgesetzten Beiträge gestützt auf den am 1. Januar 1980 gültigen Wechselkurs berechnet, und der Versicherte hat die Beiträge auch zu diesem Kurs zu entrichten.

## II. Die Sonderregelung bei Kursschwankungen

Falls sich der Wechselkurs einer ausländischen Währung erheblich und dauerhaft verändert, setzt die Schweizerische Ausgleichskasse innerhalb des Jahres für die Beitragsentrichtung einen neuen Wechselkurs fest. Während der

letzten Jahre war die Ausgleichskasse gezwungen, mehrmals neue Kurse festzusetzen, und zwar für mehrere Staaten. Es scheint, dass die Wechselkursschwankungen sich heute nun etwas abgeschwächt haben. Man kann somit hoffen, dass die Kursänderungen in Zukunft weniger häufig sein werden.

Wenn ein neuer Kurs innerhalb einer Periode festgesetzt wird, hat der Versicherte für noch nicht verfallene Beiträge folgende Möglichkeiten:

1. Bezahlung der Beiträge zum alten Kurs, was allerdings ein im individuellen Konto eingetragenes Einkommen, das der späteren Rentenfestsetzung dient, vermindert.
2. Entrichtung der Beiträge zum neuen Kurs, was ihn teurer zu stehen kommt; hingegen verhindert er, dass sich das Einkommen in seinem individuellen Konto vermindert.

Die Kursschwankungen können empfindliche Auswirkungen auf die zukünftige Rente haben, da diese vom Einkommen abhängt, das den bezahlten Beiträgen entspricht. Der Versicherte, der von seinem Wahlrecht Gebrauch macht, sollte diesen Aspekt berücksichtigen.

## III. Beispiel

### 1. Beiträge 1978/79

Berechnungsgrundlage:

Durchschnittseinkommen 1976/77, umgerechnet nach dem am 1. Januar 1978 gültigen Kurs (Beginn der Beitragsperiode)

Durchschnittseinkommen 1976/77:

22 000 Dollar USA

Umrechnungskurs am 1.1.1978:

1 Dollar = 2 Schweizer Franken

Massgebendes Einkommen in Schweizer Franken:

44 000 Franken

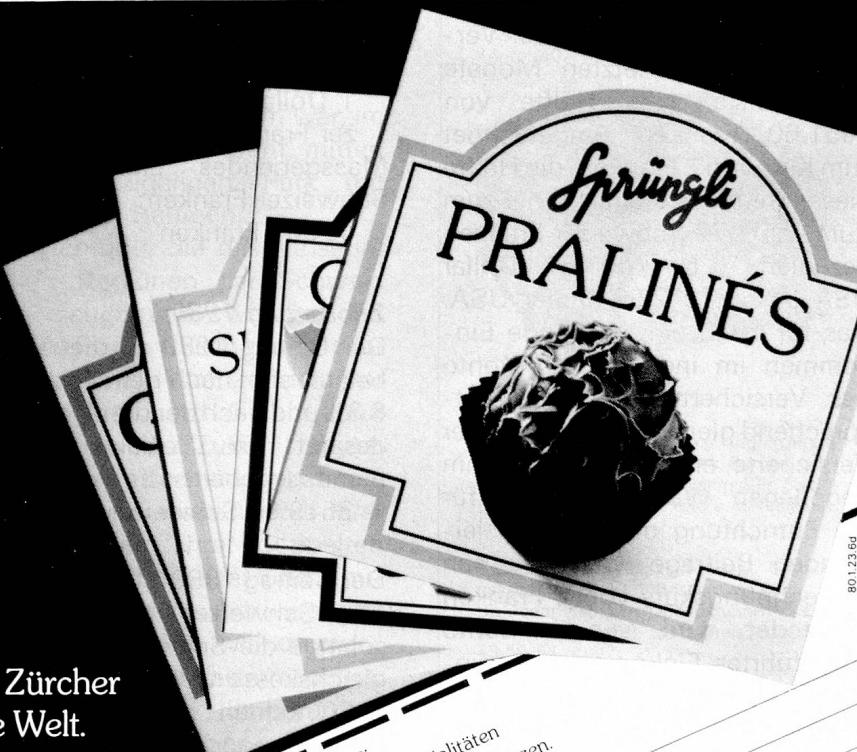


Confiserie am Paradeplatz

**Pralinés,  
Züri-Leckerli,  
Gaufrettes,  
Carrés**

Confiserie- und viele andere feine Zürcher Spezialitäten versenden wir in alle Welt.

Geben Sie uns Ihre Bestellung auf, den Versand und alle Formalitäten erledigen wir für Sie.



80123 Ed

Ich interessiere mich für folgende Prospekte:

Geschenkpakete  Pralinés  Spezialitäten  
 Geschenke  Zutreffendes bitte ankreuzen.

Adresse: \_\_\_\_\_

Confiserie Sprüngli am Paradeplatz  
 8022 Zürich/Schweiz  
 Tel. 01/2211722

## 1.1 Beitrag 1978

Der Beitrag 1978 an die AHV/IV beläuft sich nach dem Ansatz von 8,3% und nach der durch das Bundesamt für Sozialversicherung herausgegebenen Tabelle auf

3651.60 Schweizer Franken  
Beitrag 1978 in Dollar USA (zum Kurs von 2 Franken):

1825.80 Dollar USA

Die Schwankungen des Dollar-  
kurses veranlassten die Schweizerische Ausgleichskasse, mit Wirkung ab 1. September 1978, einen neuen Umrechnungskurs festzusetzen, der für die Entrichtung der Beiträge gilt, nämlich 1 Dollar USA = 1.72 Schweizer Franken statt 2 Franken.

Der Versicherte hat vor dem 1. September 1978 den Beitrag für die erste Hälfte des Jahres schon geleistet. Er kann, für die Entrichtung der noch für 1978 geschuldeten Beiträge, zwischen dem Kurs von 2 Franken oder demjenigen von 1.72 Franken wählen.

Mit andern Worten wird der Versicherte für die letzten Monate 1978 anstatt die Hälfte von 3651.60 Franken umgerechnet zum Kurs von 2 Franken, die Hälfte dieses Betrages umgerechnet zum Kurs von 1.72 Schweizer Franken bezahlen, d.h. 1061.51 Dollar USA anstatt 912.90 Dollar USA. Das für 1978 einzutragende Einkommen im individuellen Konto des Versicherten wird dementsprechend gleich bleiben. Falls der Versicherte, entsprechend der ihm gegebenen Wahlmöglichkeit für die Entrichtung der noch zu leistenden Beiträge, weiterhin den Umrechnungskurs von 2 Franken anwendet, wird sein im Konto aufgeführtes Einkommen vermindert.

## 1.2 Beitrag 1979

Der Beitrag 1979 ist aufgrund der gleichen Grundlage wie der Beitrag 1978 festgesetzt, aber zahlbar zum Kurs gültig ab 1. Januar

1979, nämlich 1 Dollar USA = 1.70 Schweizer Franken.

Der Beitrag 1979 ist höher als der Beitrag 1978, da mit der 9. AHV-Revision der Beitragsansatz von 8,3% auf 8,8% erhöht wurde. Er beläuft sich demnach auf 3872.40 Schweizer Franken oder 2277.88 Dollar USA zum Kurs 1.70.

Der Versicherte hat für die Zahlung dieses Beitrages die Wahl zwischen dem Kurs von 1.70 Schweizer Franken für 1 Dollar USA (Kurs gültig ab 1. Januar 1979) und dem Kurs von 2 Franken, der für die Einkommensumrechnung im Hinblick auf die Beitragsfestsetzung für die Jahre 1978 und 1979 diente (siehe oben unter III/1).

## 2. Beiträge 1980/81

Berechnungsgrundlage:

Durchschnittseinkommen  
1978/79, umgerechnet nach dem am 1. Januar 1980 gültigen Kurs, nämlich 1 Dollar USA = 1.60 Schweizer Franken.

Durchschnittseinkommen:

25 000 Dollar USA

Umrechnungskurs am 1.1.1980:

1 Dollar USA = 1.60 Schweizer Franken

Masgebendes Einkommen in Schweizer Franken:

40 000 Franken

## 2.1 Beitrag 1980

Der Beitrag 1980 an die AHV/IV beläuft sich nach dem Ansatz von 8,8% und nach der durch das Bundesamt für Sozialversicherung herausgegebenen Tabelle auf

3519.60 Schweizer Franken

Der Beitrag 1980 ist zum Kurs von 1.60 Schweizer Franken zahlbar, solange die Schweizerische Ausgleichskasse während des Jahres 1980 keinen neuen niedrigeren Umrechnungskurs für die Beitragsentrichtung festsetzt. Diese Kasse wird den am 1. Januar 1981 gültigen Kurs festsetzen, der für die Beitragszahlung 1982 anwendbar sein wird.

**NEU**  
für junge  
Auslandschweizer

**Eine optimale Ausbildung  
für Ihren Sohn  
und Ihre Tochter:**

**Matura und Handelsdiplom  
zuhause vorbereiten**

Das IPU, Institut für Programmieren Unterricht und Prospektive Lernmethoden in Luzern, hat in Zusammenarbeit mit dem Auslandschweizersekretariat eine Maturitäts- und Handelsschule für junge Schweizer im Ausland aufgebaut.

Ihr Sohn oder Ihre Tochter können sich an ihrem derzeitigen Wohnort durch Fernstudium – kombiniert mit zweibis vierwöchigen Seminaren pro Jahr in der Schweiz – auf die Eidgenössische Matura oder auf das Handelsdiplom vorbereiten.

**Vorteile für Sie und Ihr Kind:**

- keine Trennung von Ihrem Kind,
- effiziente und sehr kostengünstige Ausbildung.

Die IPU-Lernmethode ist an eigenen Fernschulen mit grossem Erfolg getestet worden. Die Lernprogramme nach dem IPU-Correctomat-System entsprechen den modernsten didaktischen Erkenntnissen und insbesondere den Anforderungen des Selbststudiums.

Während der Ausbildung wird der Studierende durch die IPU-Methode wie von einem Privatlehrer ständig angeleitet, motiviert und kontrolliert.

**Voraussetzungen für den Eintritt:**

- mindestens acht Grundschuljahre,
- gute Kenntnisse der deutschen Sprache,
- normale Intelligenz.

Die IPU-Schule für Auslandschweizer ist staatlich unterstützt und gefördert. Sie steht unter dem Patronat des Auslandschweizersekretariates.

**IPU**

IPU-Maturitäts- und Handelsschule für Auslandschweizer, Hirschengraben 13  
CH-6002 Luzern / Schweiz

Senden Sie mir unverbindlich Ihre Unterlagen

Vorname und Name

..... Nr. ....

Strasse

.....

Postleitzahl / Ort

.....

Land

.....